

## **Abschlussfall zum Lieferantenbetrug (auch zu § 283 StGB)**

A ist Geschäftsführer der G-GmbH. Deren Verbindlichkeiten übersteigen den Wert ihres Vermögens beträchtlich, so dass keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Finanzkraft zur mittelfristigen Fortführung des Unternehmens ausreichen wird. Dessen ungeachtet bestellt A bei L, dem die Finanzlage der G nicht bekannt ist, eine neue, für die Produktion benötigte Maschine auf Kredit; es wird ein Eigentumsvorbehalt sowie Ratenzahlung (10.000 € zu jedem Monatsersten) vereinbart. A kann die erste Rate begleichen, da die G wider Erwarten doch noch eine Forderung hatte eintreiben können. Anschließend bittet er den L - da nunmehr überhaupt kein Geld vorhanden sowie auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist - um die Stundung der fälligen Raten. Hierbei gaukelt er - unter Vorlage angeblicher Kaufverträge mit Dritten - dem L vor, dass die Finanzlage der G „grundsolide“ sei. L lässt sich auf die Bitte des A ein. Anschließend veräußert A die Maschine an den gutgläubigen O. Ein Insolvenzverfahren kann mangels Masse nicht eröffnet werden.

Strafbarkeit des A (ohne Urkundsdelikte)?

### **I. Kauf der Maschine**

#### **1. § 263 ggü/zulasten L / zug. G-GmbH: (+)**

→ Täuschung?

→ Vermögensschaden bei L trotz EV-Sicherung?

#### **2. § 265b: (-)**

→ im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung eines Kredits für einen Betrieb - hier: Stundung von Forderungen (vgl. Abs. 3 Nr. 2)

→ über wirtschaftliche Verhältnisse unrichtige etc. Unterlagen vorlegt bzw. falsche schriftliche Angaben macht: (-)

### **II. Bezahlung der ersten Rate**

#### **§ 283 I Nr. 1: (-)**

- in der Krise: hier → Überschuldung iSv § 19 II 1 InsO
- als Schuldner:
  - G-GmbH als Schuldner
  - A → § 14 I Nr. 1!
- Bestandteile seines Vermögens (hier: des GmbH-Vermögens), die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören:
  - (+) → § 35 InsO
- beiseite schafft:
  - (-), da äquivalentes Austauschgeschäft: Erfüllung fälliger Forderung der G (= ordnungsgemäßes Wirtschaften)

[ obj. Strafbarkeitsbedingung: (+) → Abs. 6, 1. Var.]

### III. Hinausschieben der Fälligkeit

#### 1. § 263 ggü /zulasten L / zug. G: (-)

- Täuschung/Irrtum: (+) → über § 433 II BGB ggü Dritten
- Vermögensverfügung: (+)
  - a) weitere Stundung der Kaufpreisforderung
  - b) Nichtgeltendmachen des Rücktrittsrechts gem. § 323 BGB
- Vermögensschaden: (+)
  - a) Kaufpreisforderung: (-) → Forderung bereits vorher wirtschaftlich wertlos
  - b) Unkenntnis des § 323 BGB-Rechts: (+) → bereits als solche V-Schaden<sup>1</sup>

#### 2. § 265b: (+)

- iZm Antrag auf Veränderung der Bedingungen eines Kredits (s.o)
- über wirtschaftliche Verhältnisse unrichtige Unterlagen vorgelegt

#### [ 3. § 283 I Nr. 4: (-)

- Rechte *anderer* vortäuscht: (-) ]

#### 4. § 283 I Nr. 8: (-)

- kein Verschleiern geschäftlicher Verhältnisse, da Gläubiger L nicht in Unkenntnis über Zugriffsmöglichkeit auf Vermögen des Gemeinschuldners G versetzt

### IV. Veräußerung der Maschine

#### 1. § 263 ggü/zul. O / zug.<sup>i</sup> G: (-)

- Vermögensschaden: (-) → gutgl. Erwerb durch O (§§ 929, 932 - kein 935! - BGB) / Makel-„Theorie“/ kein Risiko des Prozessverlusts<sup>2</sup>

#### 2. § 266 I, 1. Alt zul. L: (-)

- keine Vermögensfürsorgepflicht des A (§ 14 I Nr. 1!) für Vermögen des L (trotz EV-Kauf)

---

<sup>1</sup> Ein Recht (etwa: Kaufpreisforderung), dessen Existenz man nicht kennt (z.B. infolge Täuschung des Käufers über Zahlung des Kaufpreises), kann man auch nicht durch Übertragung an Dritte wirtschaftlich realisieren. Dieses Recht, über dessen Existenz man getäuscht wurde, gehört zwar rechtlich nach wie vor, aber nicht faktisch-wirtschaftlich zum eigenen Vermögen; m.E muss deshalb nicht auf die drohende weitere Abnutzung der Maschine (ubr. durch Nichtgeltendmachen des Herausgabeanspruches bewirkt? Oder schadensgleiche Vermögensgefährdung?) abgestellt werden.

<sup>2</sup> L müsste Bösgläubigkeit des Erwerbers G beweisen (vgl. Wortlaut von § 932 I 1 BGB: es sei denn, ...).

[3a. § 266 I, 1. Alt zul. G: (-)

→ Vermögensfürsorgepflicht: (+) → Vermögensfürsorgepflicht des A für Vermögen der G-GmbH

→ Missbrauch durch Veräußerungsgeschäft mit O: (-) <sup>3</sup>

→ Vermögensschaden bei G: (-)

3b. § 266 I, 2. Alt zul. G: ?

→ Vermögensfürsorgepflicht: (+)

→ Treubruch: durch rechtswidrige<sup>4</sup> Veräußerung der Maschine an O

→ Vermögensschaden bei G: (+) → Belastung mit Schadensersatzansprüchen seitens L]

#### **4. § 246 I, II: (+)**

- Maschine = fremde Sache (EV!)

- Drittzueignung: (+) → Veräußerung für G an L als eindeutige Manifestation

- anvertraut: (+) → EV

#### **5. § 283 I Nr. 1: (-)**

- in der Krise: hier → Überschuldung iSv § 19 II 1 InsO

- als Schuldner:

- G-GmbH als Schuldner

- A → § 14 I Nr. 1!

#### **6. § 283 I Nr. 3: (-)**

- in der Krise: hier → Überschuldung iSv § 19 II 1 InsO

- als Schuldner:

- G-GmbH als Schuldner

- A → § 14 I Nr. 1!

- Waren auf Kredit beschafft (+)

- und sie erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert: (-)

[ obj. Strafbarkeitsbedingung: (+) → Abs. 6, 1. Var

- Bestandteile seines Vermögens (hier: des GmbH-Vermögens), die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören: (-)

→ Maschine noch im Eigentum des L (Aussonderungsrecht iSv § 47 InsO)

[ - beiseite schafft:

→ (-), da äquivalentes Austauschgeschäft: Gegenwert erhalten]

[ obj. Strafbarkeitsbedingung: (+) → Abs. 6, 1. Var.]

---

<sup>3</sup> Überschreiten des rechtlichen Dürfens (mangels Einzel-Weisung zu orientieren am ordentlichen Kaufmann) durch Verüben einer Straftat; aber: Es lag ein im Außenverhältnis nur infolge Gutgläubenserwerbs des G wirksames Rechtsgeschäft vor (also kein Handeln im Rahmen des rechtlichen Dürfens iSd Vertretungsmacht nach § 35, 37 II 1 GmbHG).

<sup>4</sup> Vgl. Schönke/Schröder-Lenckner/Perron, § 266 Rn. 37, 47.

## **§ 17 II InsO**

Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. <sup>2</sup>Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

## **§ 18 II InsO**

Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen

## **19 II InsO**

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

## **§ 26 I 1 InsO**

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

## **§ 27 I 1 InsO**

<sup>1</sup>Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter

## **§ 35 I InsO**

Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

## **§ 47 InsO**

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. <sup>2</sup>Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

---

<sup>i</sup> L müsste Bösgläubigkeit des Erwerbers G beweisen (vgl. Wortlaut von § 932 I 1 BGB: es sei denn, ...)